

Kapitalbezüge von Einkäufen innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren

Ein vor kurzem veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes vom 12. März 2010 (vgl. 2C_658/2009) sorgt für einige Unsicherheit und Unruhe. Die aus Einkäufen in die Pensionskasse resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. So sieht es Art. 79b Abs. 3 BVG seit 1. Januar 2006 vor. Einzelne Steuerbehörden haben diese gesetzliche Bestimmung bisher schon restriktiver ausgelegt und innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf überhaupt keinen Kapitalbezug mehr zugelassen, so dass die gesamte Altersleistung als Rente bezogen werden musste. In seinem Urteil hat das Bundesgericht nun einer kantonalen Steuerbehörde Recht gegeben und dem Versicherten die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe der letzten 3 Jahre aberkannt.

Konkret geht es um einen Versicherten, der innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung Einkäufe über CHF 80'000 getätigt hat. Bei Pensionierung hat er den Einkaufsbetrag (plus Zinsen) als Rente bezogen, das restliche Sparguthaben über CHF 432'884 als Kapital. Für das Bundesgericht liegt in dem hier zu prüfenden Einzelfall eine missbräuchliche Steuerminimierung vor. Es argumentiert, dass das Ziel eines Einkaufs die Verbesserung der Vorsorge sei. Dieses Ziel werde offensichtlich verfehlt, wenn die gleichen Mittel kurze Zeit später bei kaum verbessertem Vorsorgeschutz der Vorsorgeeinrichtung wieder entnommen werden.

Aus **vorsorgerechtlicher Sicht** ist Art. 79b Abs. 3 BVG massgebend: "*Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.*" Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV konkretisierte diese Bestimmung in seiner Mitteilung Nr. 88 wie folgt: "*Nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen kann während 3 Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Demzufolge ist das Ganze, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen.*"

Bisher ist man allgemein davon ausgegangen, dass diese Betrachtung auch aus **steuerrechtlicher Sicht** Gültigkeit hat. Die Steuerbehörden haben aber bereits vor Inkrafttreten des oben genannten BVG-Artikels geprüft, ob bei Einkäufen und anschliessendem Bezug in Kapitalform eine Steuerumgehung vorliegt. Unabhängig vom Wortlaut des Gesetzesartikels tun sie das weiterhin und verneinen allenfalls die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs. Mit dem Bundesgerichtsentscheid wird dieses Vorgehen zusätzlich gestützt.

Die PKE hält sich in dieser Frage weiterhin an den Wortlaut des Artikels 79b Abs. 3 BVG. Die Leistungen aus freiwilligen Einkäufen inklusive Zinsen wird sie deshalb innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform auszahlen, das übrige Vorsorgeguthaben aber schon. Für die PKE ergibt sich damit keine Änderung der Praxis. Bereits erfolgte Einkäufe, auch solche im laufenden Jahr, werden deshalb nicht rückvergütet. Die individuelle steuerrechtliche Situation kann die PKE aber **nicht** überprüfen und beurteilen. Es ist daher, wie schon bisher, Sache des einzelnen Versicherten, bei den Steuerbehörden abzuklären, ob ihre Einkäufe steuerlich absetzbar sind.

Für die betroffenen Versicherten ist diese Situation in steuerlicher Hinsicht unbefriedigend. Als Hinweis mag gelten, dass eine Steuerminimierung dann vermutet werden kann, wenn die bei Pensionierung ausbezahlte Altersrente bereits aus dem angesparten Vorsorgekapital ohne zusätzliche Einkäufe finanziert werden kann. Die zusätzlichen Einkäufe kurz vor Pensionierung können in einem solchen Fall als steuerlich motivierte Geldverschiebung in die 2. Säule betrachtet werden, da sie der Erhöhung des Kapitalbezugs dienen.